amtliche Bekanntmachung

014 K 060/21

AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 08.05.2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn,
2. Etage, Saal 218

das im Grundbuch von Paderborn Blatt 23940 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Paderborn Flur 044 Flurstück 401 Gebäude- und Freifläche, Querweg 115, Größe 526 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnungseigentum

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um Wohnungseigentum mit Sondereigentum an der in der linken Haushälfte eines Zweifamilienhauses befindlichen Wohneinheit mit einer Größe von 84 m² sowie an einem Carport und einer Gartenfläche. Der Altbauteil des Zweifamilienhauses wurde 1960 errichtet, der Neubauteil wurde im Jahr 1996 in konventioneller Massivbauweise angebaut. Die dem Sondereigentum zugeordnete Wohneinheit befindet sich im Neubauteil.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 339.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 07.03.2024